

Fluggastrechte bei Streik

Welche Rechte haben Passagiere, wenn die Fluglotsen streiken?

Zunächst ist grundlegend festzuhalten, dass ein solcher Streik als „höhere Gewalt“ gilt. Dies bedeutet, dass sich die Airlines auf diesen Entlastungsgrund berufen können. Dies hat zur Konsequenz, dass es von der Airline keine Entschädigungszahlungen für Folgeschäden gibt. Notwendig gewordene Hotelübernachtungen, ausgefallene Folgeflüge und ähnliche Unannehmlichkeiten hat der Reisende allein zu tragen.

Auch die Entschädigungsansprüche der Fluggastverordnung VO 261/04 stehen den Fluggästen in einem solchen Fall nur bedingt zu.

Betreuungsleistungen

Ab einer Verspätung ab zwei Stunden hat der Passagier ein Anrecht auf Betreuungsleistungen. Diese umfassen kostenlose Mahlzeiten und Getränke, Telefonate und E-Mails. Sollte eine Übernachtung notwendig werden, hat die Airline die Übernachtungskosten zu tragen. Erst wenn die Airline jegliche Betreuungsleistung verweigert, kann der Passagier selbst Abhilfe schaffen.

Geldentschädigung

Hier muss differenziert werden, ob der Streik unmittelbar bei der Fluggesellschaft selbst stattfindet oder sich nur mittelbar auf den Flugbetrieb auswirkt: Bei einem Fluglotsenstreik, also einem Arbeitskampf Dritter, kann sich die Fluggesellschaft im Streikfalle auf „höhere Gewalt“ berufen und wird von der Pflicht zur Entschädigungszahlung frei. Streiken jedoch Piloten, Flugbegleiter oder Bodenmitarbeiter einer Fluggesellschaft, so fällt dieser Streik in die Sphäre der Airline, welche den Streik somit zu vertreten hat. Eine endgültige Entscheidung des BGH zu dieser Frage steht jedoch noch aus.

Rücktritt vom Flug

Bei einer Verspätung von mehr als fünf Stunden oder bei einer Annullierung kann man vom Flug zurücktreten und erhält den Flugpreis erstattet. Zuschläge werden ebenfalls erstattet.

Pauschalreisende

Für Reisende, die bei einem Reiseveranstalter eine Pauschalreise gebucht haben, welche neben der Unterkunft auch den Flug zum Urlaubsziel beinhaltet, gilt, dass diese sich in einem solchen Falle sofort mit ihrem Reiseveranstalter in Verbindung setzen sollten. Eine Kündigung des Reisevertrages ist nur unter gewissen Bedingungen möglich, nämlich dann, wenn sich die Reise so erheblich verspätet, dass sie für den Kunden nicht mehr durchführbar ist. Nur in einem solchen Falle kann die Reise kostenlos storniert werden.

Nichts desto trotz bleibt dem Pauschalreisenden die Möglichkeit den Reisepreis zu mindern. Wer länger als vier Stunden auf den Abflug einer Pauschalreise warten muss, kann beim Reiseveranstalter den Preis für jede weitere Stunde um 5% des Tagespreises mindern. Reisetage, welche durch den Streik ausfallen, sind auch minderungsfähig.